

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen

Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen im Landkreis Uckermark am 02.07.2022 hat die Landrätin gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. §§ 11, 11a und 11b der Schweinepest-Verordnung die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekanntgegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Ausbruchsort der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen im Landkreis Uckermark wurden als Restriktionsgebiete eine „Schutzzone“ (Sperrbezirk) und um dieses Gebiet eine „Überwachungszone“ (Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Folgende Gebiete des Landkreises Uckermark befinden sich in der Sperrzone und in der Überwachungszone.

1. Afrikanische Schweinepest – Schutzzone (Sperrbezirk)

Der Sperrbezirk umfasst die Ortslagen folgender Gemeinden, Gemarkungen, Orts- und Gemeindeteile:

In der Stadt Prenzlau

- Gemarkung Seelübbe
- Gemarkung Magnushof
- Gemarkung Dreyershof
- Gemarkung Augustenfelde
- Gemarkung Ewaldshof
- Gemarkungen Alexanderhof und Alexanderhöhe
- das gesamte Gebiet des Unteruckersees

Im Amt Gramzow

- in der Gemeinde Uckerfelde die Ortslage Bietikow.

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de einsehbar.

2. Afrikanische Schweinepest – Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)

Das Beobachtungsgebiet umfasst die Ortslagen folgender Gemeinden, Gemarkungen, Orts- und Gemeindeteile:

Stadt Prenzlau

- die gesamte Ortslage Prenzlau
- Gemarkung Güstow
- Gemarkung Basedow
- Gemarkung Klinkow
- Gemarkung Ellingen
- Gemarkung Blindow
- Gemarkung Wittenhof

- Gemarkung Stegemannshof
- Gemarkung Wollenthin
- Gemarkung Bündigershof
- Gemarkung Birkenhain

Gemeinde Nordwestuckermark

- Gemarkung Röpersdorf
- Gemarkung Zollchow mit Hohenzollchow und Dollshof
- Gemarkung Schmachtenhagen mit Louisenthal
- Gemarkung Groß Sperrenwalde
- Gemarkung Beenz
- Gemarkung Ferdinandshof
- Gemarkung Lindenhagen
- Gemarkung Sternhagen mit Sternhagen Gut

Amt Gramzow

- Gemeinde Oberuckersee
 - Gemarkung Strehlow mit Strehlow Vorwerk
 - Gemarkung Potzlow mit Potzlow Ausbau und Potzlow Abbau
 - Gemarkung Seehausen mit Berghausen und Brandmühle
 - Gemarkung Warnitz mit Quast, Neuhof, Trumpf, Turnersruh
 - Gemarkung Melzow
 - Gemarkung Blankenburg mit Heidehof und Koboltenhof
- Gemeinde Gramzow
 - in der Ortslage Gramzow Gebiete westlich der Schulzenstraße, nördlich der Prenzlauer Straße bis zur Meisterstraße, westlich der Meisterstraße, nordwestlich und nördlich der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung K7315, westlich der K7315
 - in der Ortslage Lützlow Gebiete westlich der Lützlower Straße, Am Kietz und Randowhöhe
- Gemeinde Uckerfelde
 - Gemarkung Hohengüstow
 - Gemarkung Bertikow
 - Gemarkung Weselitz
 - Gemarkung Falkenwalde mit Klein und Neu-Kleinow
- Gemeinde Grünow
 - Gemarkung Grünow mit Drense, Dreesch, Mönchehof mit Heises Hof
- Gemeinde Randowtal
 - Gemarkung Ziemkendorf
 - Gemarkung Eickstedt mit Eickstedt Ausbau und Rollberg

Amt Brüssow

- Gemeinde Schenkenberg
 - Gemarkung Schenkenberg
 - Gemarkung Baumgarten
 - Gemarkung Ludwigsburg
 - Gemarkung Dauerthal

Die Ordnungsämter der zuständigen Ämter und Städte bringen nach § 11 Abs. 2 Buchstabe b und § 11a Abs. 2 Buchstabe b) der Schweinepest-Verordnung an den Hauptzufahrtswegen zur Schutzzone (Sperrbezirk) und zur Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) an

geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.

B. Anordnungen für die Schutzzone (Sperrbezirk):

1. Die Halter von Schweinen haben sämtliche Tiere abzusondern.
2. Halter von Schweinen haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Schweinen, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
3. Halter von Schweinen haben dem Landkreis Uckermark unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
4. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden.
5. Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.
6. Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nicht verbracht werden.
Ausnahmen können auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden.
7. Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.
8. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden.
Dies gilt nicht für den Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Transportmittel nicht anhält und die Schweine entladen werden.
9. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren sowie der Handel mit Klautieren ist verboten.
10. Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
11. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwesnen.
12. Der Halter von Schweinen hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird.
13. Der Halter von Schweinen hat sicherzustellen, dass das Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.

14. Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.

C. Anordnungen für die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)

1. Halter von Schweinen haben dem Landkreis Uckermark unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Der Halter von Schweinen hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird.
3. Der Halter von Schweinen hat sicherzustellen, dass das Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
4. Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
5. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden. Ausnahmen können bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
6. Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nicht verbracht werden. Ausnahmen können auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden.
7. Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.
8. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Dies gilt nicht für den Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Transportmittel nicht anhält und die Schweine entladen werden.
9. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren sowie der Handel mit Klautieren ist verboten.
10. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwesnen.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßnahmen angeordnet: B.3, B.5, B.7, B.9, C.1, C.7 und C.9.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am 08.07.2022 als bekanntgegeben.

Begründung:

Am 02.07.2022 wurde im Landkreis Uckermark in einem Hausschweinebestand amtlich der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Um den Ausbruchsbetrieb wurde eine Schutzzone (Sperrbezirk) und um die Schutzzone eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) eingerichtet.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Eine Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Schweinen (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen und –zubereitungen sowie durch indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstungen, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Ein Impfstoff gegen die ASP ist bisher nicht verfügbar. Ein infiziertes Schwein stirbt innerhalb weniger Tage in ca. 90 % der Fälle.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, sind die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Im Einzelnen:

Zu A.1 und A.2

Gemäß Art. 3 und 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 11a Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung legt die zuständige Behörde nach der Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone (Sperrbezirk) und um diese Schutzzone eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) fest.

Der Ausbruchsort der ASP liegt im Landkreis Uckermark. Für diese Gebiete im Landkreis Uckermark trifft die zuständige Behörde, das Gesundheits- und Veterinäramt, die notwendigen Maßnahmen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 11a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Schweinepest-Verordnung bringt die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtsstraßen zur Schutzzone und zur Überwachungszone an geeigneten Stellen Schilder mit deutlicher und haltbarer Aufschrift gut sichtbar an.

Zu B.1 und B.3

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Schweinepest-Verordnung haben die Halter von Schweinen der zuständigen Behörde unverzüglich Angaben zu den gehaltenen Schweinen (Nutzungsart und Standort) sowie zu verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen zu machen. Alle Schweine sind abzusondern.

Die frühzeitige Erkennung von Tierseuchen, hier die Afrikanische Schweinepest, und damit die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Bekämpfung sind unumgänglich, um eine Weiterverbreitung auf andere Schweinehaltungen zu verhindern.

Zu B.2

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Schweinepest-Verordnung haben die Halter von Schweinen amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen zum Verbleib von Schweinen, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische und virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

Die Untersuchungen von Tieren ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Anzeichen einer Tierseuche. Ermittlungen zum Verbleib von Schweinen bzw. der Herkunft von Schweinen sind wichtig, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Die Herkunft von Futtermitteln kann darüber Auskunft geben, ob es in diesem Bereich zu einem Eintrag einer Tierseuche kommen kann.

Zu B.4 bis B.11

Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 8 der Schweinepest-Verordnung dürfen lebende Schweine weder aus noch in Bestände im Sperrbezirk verbracht werden. Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde erteilt werden. Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten. Ebenso ist die künstliche Besamung von Schweinen verboten.

Der Transport oder das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen und Straßen ist verboten, ausgenommen sind betriebliche Wege. Das Transportverbot gilt nicht für den Durchgangsverkehr, wenn die Tiere nicht abgeladen werden.

Die Durchführung von Ausstellungen etc. mit Klautieren sind verboten. In Schweinebestände dürfen andere Haustiere als Schweine nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde verbracht werden.

Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen müssen unverzüglich nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

Diese angeordneten Maßnahmen sollen verhindern, dass sich die Afrikanische Schweinepest unkontrolliert ausbreitet.

Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung gebracht werden.

Zu B.12 und B.13

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a und b der Schweinepest-Verordnung haben die Halter von Schweinen sicherzustellen, dass alle Hygienemaßnahmen hinsichtlich Kleidung, Einwegkleidung, Schuhwerk einzuhalten sind. Dazu gehört auch insbesondere das Wechseln der Kleidung sowie die Desinfektion des Schuhwerks, vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles.

Dadurch soll verhindert werden, dass Seuchenerreger unbemerkt weiterverbreitet werden.

Diese grundsätzlichen Maßnahmen sind Teil des Betriebsablaufs und auch in der Schweinehaltungshygieneverordnung fixiert.

Zu B.14

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung dürfen betriebsfremde Personen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten. Der unkontrollierte Zugang durch fremde Personen zu den Schweinehaltungen muss zwingend eingeschränkt werden. Ausgenommen sind Rettungsmaßnahmen durch Feuerwehren, Rettungsdienst usw., die keiner vorherigen Genehmigung unterliegen.

Zu C.1

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung haben die Halter von Schweinen der zuständigen Behörde unverzüglich Angaben zu den gehaltenen Schweinen (Nutzungsart und Standort) sowie zu verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen zu machen.

Die frühzeitige Erkennung von Tierseuchen, hier die Afrikanische Schweinepest, und damit die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Bekämpfung sind unumgänglich, um eine Weiterverbreitung auf andere Schweinehaltungen zu verhindern.

Zu C.2 und C.3

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a und b der Schweinepest-Verordnung haben die Halter von Schweinen sicherzustellen, dass alle Hygienemaßnahmen hinsichtlich Kleidung, Einwegkleidung, Schuhwerk einzuhalten sind. Dazu gehört auch insbesondere das Wechseln der Kleidung sowie die Desinfektion des Schuhwerks, vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles.

Dadurch soll verhindert werden, dass Seuchenerreger unbemerkt weiterverbreitet werden. Diese grundsätzlichen Maßnahmen sind Teil des Betriebsablaufs und auch in der Schweinehaltungshygieneverordnung fixiert.

Zu C.4

Gemäß § 11a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 8 der Schweinepest-Verordnung dürfen andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden. Diese Maßnahme soll verhindern, dass unbemerkt durch andere Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) der Seuchenerreger eingeschleppt wird.

Zu C.5. bis C.10

Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, 5, 6. und 8 der Schweinepest-Verordnung dürfen lebende Schweine weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden. Das gilt gleichermaßen für verendete und getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen. Ausnahmen können bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Ebenso ist die künstliche Besamung von Schweinen verboten.

Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Wegen und Straßen nicht getrieben oder transportiert werden (Ausnahme betriebliche Wege). Der Transport von Schweinen im Durchgangsverkehr (Autobahnen, sonstige Straßen) ist davon nicht betroffen, wenn die Schweine nicht abgeladen werden.

Ausstellungen, Märkte oder sonstigen Veranstaltungen mit Klauentiere sind verboten.

Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, andere Tiere oder Gegenstände, die mit dem Tierseuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung zu reinigen, zu desinfizieren, und falls erforderlich, zu entwesen.

Diese angeordneten Maßnahmen sollen verhindern, dass sich die Afrikanische Schweinepest unkontrolliert über den Sperrbezirk hinaus ausbreitet.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Weitere Kontaktdaten / Informationen:

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Gesundheits- und Veterinäramt sofort unter ata@uckermark.de, Tel. 03984 704039 (Amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst), Fax 03984 701939 zu melden.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt am 08.07.2022 als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de. Sie kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 9, Raum 202
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Karina Dörk
Landrätin